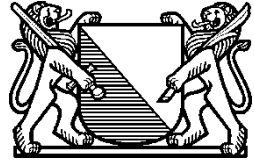


# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB250059-O/U1/nk

Mitwirkend: Obergerichter lic. iur. Spiess, Präsident, Obergerichter Dr. iur. Bezgovsek  
und Obergerichter lic. iur. Hoffmann sowie Gerichtsschreiberin lic. iur.  
Schwarzenbach-Oswald

## Beschluss vom 21. Februar 2025

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Erstberufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_ **[Genossenschaft],**

Privatklägerin und Zweitberufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y. \_\_\_\_\_

sowie

**Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Betrug etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Strafgericht, vom  
21. November 2024 (DG240012)**

**Erwägungen:**

1. Mit Eingabe vom 9. Dezember 2024 meldete die Privatklägerin fristgerecht Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Strafgericht, vom 21. November 2024 an (Urk. 40).
2. Gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO hat die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine Berufungserklärung einzureichen, worauf im vorinstanzlichen Urteil hingewiesen wurde (Urk. 47 S. 37). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde der Privatklägerin am 24. Januar 2025 zugestellt (Urk. 46). Die 20-tägige Frist zur Einreichung einer Berufungserklärung lief demnach am 13. Februar 2025 unbenützt ab. Da innert Frist keine Berufungserklärung einging, ist auf die Berufung der Privatklägerin nicht einzutreten (Art. 388 Abs. 2 StPO).

Auf die Einholung von Stellungnahmen im Sinne von Art. 403 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StPO kann verzichtet werden, wenn die Erklärung der Berufung offensichtlich unzulässig ist. Dies ist bei einer verspäteten oder gänzlich versäumten Eingabe in der Regel der Fall (ZR 110/2011 S. 217).

3. Über allfällige Kosten- und Entschädigungsfolgen wird im Endentscheid dieses Verfahrens zu befinden sein.

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung der Privatklägerin wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten- und Entschädigungsregelung erfolgt mit dem Endentscheid.
3. Schriftliche Mitteilung an die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, die Staatsanwaltschaft See/Oberland und die Vertreterin der Privatklägerin, je gegen Empfangsschein.
4. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 21. Februar 2025

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

lic. iur. Schwarzenbach-Oswald